

Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs zur Vorlagepflicht gegenüber dem Wirtschaftsausschuss

Abweichung gegenüber sonstigen Einigungsstellenentscheidungen nach § 76 BetrVG

Die Zuständigkeit einer Einigungsstelle nach § 109 BetrVG setzt nicht voraus, dass der Wirtschaftsausschuss über sein an den Unternehmer gerichtetes Auskunfts- oder Vorlageverlangen zuvor einen Beschluss gefasst hat. § 106 Abs. 2 Satz 1 BetrVG verpflichtet den Unternehmer ohne zusätzliche Erforderlichkeitsprüfung, den Wirtschaftsausschuss über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens anhand aussagekräftiger Unterlagen zu unterrichten.

BAG, Beschluss vom 17.12.2019 – 1 ABR 25/18

RA/FAArbR Dr. Mathias Kühnreich ist tätig bei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte, Steuerberater PartG mbB in Düsseldorf.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Arbeitgeberin betreibt psychiatrische Fachkrankenhäuser. In die Zuständigkeit für diese Krankenhäuser fiel ein Wirtschaftsausschuss. Die Arbeitgeberin schließt nach Maßgabe der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze für jedes Jahr und für jedes ihrer Krankenhäuser mit den zuständigen Krankenkassen schriftliche Vereinbarungen, sogenannte Budgetvereinbarungen. Die geschlossenen Budgetvereinbarungen werden nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde wirksam. Der Wirtschaftsausschuss bat die Arbeitgeberin um Vorlage der Budgetvereinbarungen für mehrere Jahre. Dieser Bitte kam die Arbeitgeberin nicht nach. Die daraufhin vom Gesamtbetriebsrat angerufene Einigungsstelle fasste folgenden Spruch:

Der komplette einseitige Beitrag kann über "Otto Schmidt online" abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).